

Stellungnahme zur Tabakgesetznovelle 2008

Aus präventiver Sicht sind alle Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums sowie Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher/innen zu befürworten. Die Schaffung rauchfreier, öffentlicher Einrichtungen schützt nicht nur die Nichtraucher/innen, sondern trägt auch dazu bei, die Zahl insbesondere junger Menschen zu vermindern, die mit dem Rauchen beginnen. Darüber hinaus steigern rauchfreie öffentliche Räume die Zahl jener Menschen, die den Tabakkonsum reduzieren oder gänzlich beenden und verringern die gesellschaftliche Akzeptanz des Rauchens.¹

Zahlreiche wissenschaftliche Belege bestätigen die gesundheitsgefährdende Wirkung des Tabakrauchs nicht nur für aktive Raucher/innen, sondern auch für NichtraucherInnen, die dem Tabakrauch ausgesetzt sind. Beruhend auf diesen internationalen Erkenntnissen und Erfahrungen hat die WHO im Jahr 2003 das **Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs** (Framework Convention on Tobacco Control) unter der Priorisierung des Schutzes der Menschen vor dem Passivrauch verabschiedet. Österreich hat diese Konvention am 28.8.2003 unterzeichnet und am 15.09. 2005 ratifiziert.

Mit dem im Ministerrat beschlossenen Nichtraucherschutzgesetz soll durch verschiedene Maßnahmen (wie beispielsweise die bauliche Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereich) der Schutz der Menschen vor Tabakrauchbelastigung in öffentlichen Orten im Bereich der Gastronomie ausreichend verbessert werden.

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Maßnahmen zur Ausweitung des Nichtraucherschutzes entsprechen jedoch eindeutig **nicht** den Empfehlungen der WHO bzw. den Empfehlungen internationaler Gesundheitsexperten und bewirken bei einem Beschluss in dieser Form auch in Zukunft **keine Sicherstellung** eines **umfassenden Nichtraucherschutzes** in Österreich.

Der propagierten Verbesserung des Nichtraucherschutzes ist demnach in mehrfacher Weise zu widersprechen:

Von einem **generellen Rauchverbot** in öffentlich zugänglichen Räumen kann in Hinblick auf die Gewährung der in der Tabakgesetznovelle 2008 vorgesehenen Ausnahmenregelungen in keiner Weise gesprochen werden: Sowohl bei Ein-Raum-Lokalen unter 50 m² als auch bei Lokalen mit einer Quadratmeterzahl zwischen 50 und 80 (so nachgewiesen werden kann, dass keine räumliche Trennung möglich ist) kann der Wirt/die Wirtin entscheiden, ein Raucher- oder Nichtraucherlokal zu führen. Die Ausnahmen aus dem grundsätzlich für die Gastronomie geltenden generellen Rauchverbot führen jedoch in jedem Fall dazu, dass der Schadstoff Tabakrauch weiterhin Bestandteil der Umgebungsluft in gastronomischen Innenräumen ist und damit zur Gesundheitsgefährdung der Menschen beiträgt.

Einer Verteilung des Tabakrauchs im gesamten Innenraum eines Gastronomiebetriebes kann durch eine **bauliche Trennung in Raucher- und Nichtraucherzonen** aufgrund von Luftzirkulationen zwischen den Räumlichkeiten nicht entgegengewirkt werden. Die

¹ Entsprechende Begründungen und Empfehlungen sowie Auswirkungen tabakpräventiver Maßnahmen finden sich unter anderem in der European Strategy on Tobacco Control, WHO 2002; der Framework Convention on Tobacco Control, WHO 2003 und dem im Weltbankbericht 2003 unter dem Titel „Der Tabakepidemie Einhalt gebieten: Regierungen und wirtschaftliche Aspekte der Tabakkontrolle“.

Mitarbeiter/innen des Betriebes müssen nach wie vor in den Raucherzonen arbeiten - damit ist weder für Gäste noch für Mitarbeiter/innen und Eigentümer/innen ein umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet.

Auch oft diskutierte Maßnahmen wie die verstärkte Überprüfung der Lüftungen für Raucherlokale bzw. Raucherräume ist entgegenzuhalten, dass solche **Belüftungsanlagen oder Filtersysteme** erwiesenermaßen **nicht zur Beseitigung des Gesundheitsrisikos** durch Tabakrauch **beitragen**, auch wenn sie kontrolliert werden. Selbst modernste Systeme sind nicht in der Lage, eine vollständige Eliminierung aller die Gesundheit gefährdenden Schadstoffe des Tabakrauchs zu gewährleisten. Für viele Inhaltsstoffe des Tabakrauchs (insbesondere jene mit kanzerogener Wirkung) sind keine Wirkungsgrenzen festlegbar, unterhalb derer von Gesundheitsunbedenklichkeit gesprochen werden kann. Die Partikel des Tabakrauchs befinden sich nicht nur in der umgebenden Raumluft, sondern lagern sich an Wänden, Vorhängen, Böden, Einrichtungsgegenständen etc. ab und stellen damit eine kontinuierliche Schadstoffexpositionsquelle dar.

Darüber hinaus lägen die von Experte/innen geforderten Luftwechselzahlen zur Reduktion des Lungenkrebsrisikos auf akzeptable Werte bei 50 m³/sec je Arbeitnehmer/in. Dafür müsste in den Räumen eine laufende Luftumwälzung stattfinden, die mit einem **Sturm** vergleichbar ist. Warum diesem Kenntnisstand nicht mit einer **gesetzlichen Verordnung 100% rauchfreier Innenraumarbeitsplätze** entsprochen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Verbesserungen im Arbeitnehmerschutz, wie sie auch immer aussehen mögen, stellen im Sinne des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen keine befriedigende Lösung des Problems dar. Dies könnte nur ein gesamtheitliches Rauchverbot in der Gastronomie erreichen.

Die in dieser Form vorliegende Novelle zum Tabakgesetz greift in Hinblick auf die **Pflicht der Regierung**, alle Menschen, gleich welcher Bevölkerungsgruppe sie angehören, vor **Tabakrauch zu schützen**, eindeutig zu kurz und ist abermals als typisch österreichische Lösung, unter der Bedingung es „allen Recht zu machen“, einzustufen.

Weder wird der geforderte **100% Schutz** der Menschen erreicht noch sind (teilweise) Wahlfreiheiten für Wirt/innen als **konsequente Tabakpolitik** zu bewerten. Wenngleich die Einführung von **Geldstrafen** zu begrüßen ist, ist dies nur sinnvoll, wenn die Einhaltung der geplanten gesetzlichen Maßnahmen zur Ausweitung des Nichtraucherschutzes auch kontrolliert und sanktioniert wird.

Neben den angeführten Schwachstellen bleibt anzumerken, dass die vorgeschlagene Lösung und die darin enthaltenen unklaren Regelungen und Ausnahmen nicht nur unzureichend im Sinne des Nichtraucherschutzes sind, sondern darüber hinaus zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und unnötigen Kosten für die Betriebe führen.

Verantwortlich für den Inhalt:

Tabakpräventionsstrategie Steiermark – Koordinationsstelle

c/o VIVID – Fachstelle für Suchtprävention

Hans-Sachs-Gasse 12/II

8010 Graz